

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sun Places GmbH, Eppenberg, Stand: 01.01.2013

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Sun Places GmbH (nachfolgend: Sun Places) und ihren Geschäftspartnern (nachfolgend: Kunde) beim Handel mit Modulen, Wechselstrichern und Photovoltaikzubehör. Diese AGB gelten für Kunden, die Unternehmer sind. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, welche bei Abschluss des Geschäftes in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Kunde diese AGB an.
2. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, es sei denn der Sun Places erkennt sie ausdrücklich schriftlich an.
Das gilt auch für den Fall, dass Sun Places in Kenntnis möglicherweise abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung/Leistung ausführt oder annimmt.
3. Mündliche Absprachen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Vertragsangebote von Sun Places sind freibleibend.
2. Die Bestellung durch den Kunden ist bindend. Der Vertrag kommt zustande durch schriftliche Bestätigung der Sun Places oder Ausführung der Lieferung durch die Sun Places.
3. Für Umfang, Art und Zeit der Lieferung oder der vertraglich geschuldeten Leistung ist die Auftragsbestätigung maßgebend.

§ 3 Angaben, Zeichnungen und sonstige Unterlagen

1. Alle vom Lieferer übermittelten Gewichts- und Maßangaben, Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen und Abbildungen sind nur annähernd maßgebend. Handelsübliche geringfügige Abweichungen behält sich die Sun Places vor, sofern dadurch Qualität und Leistung des angebotenen Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Gewichts- und Maßangaben, Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen und Abbildungen stellen keine Beschaffungs- oder Haltbarkeitsgarantie dar. Solche Garantien oder zugesicherte Eigenschaften müssen gesondert schriftlich festgehalten werden.

§ 4 Preisstellung

1. Die Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
Die Preise gelten ab Systemhaus ausschließlich Transport-, Versand- und Montagekosten. Die übliche Verpackung ist im Preis eingeschlossen.
Nicht im Preis eingeschlossen ist eine Transportversicherung, diese hat der Kunde zu zahlen. (siehe hierzu auch § 6 Nr. 10 dieser AGB)
2. Zölle, Konsulatsgebühren und sonst aufgrund von Vorschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
3. Sun Places ist zur Beachtung ausländischer Verpackungs-, Verwiegungs- und Zollvorschriften dann verpflichtet, soweit der Kunde ihr rechtzeitig genaue Angaben macht. Die damit verbundenen Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
4. Die genannten Preise sind die derzeitigen Verkaufspreise der Sun Places und basieren auf den zurzeit gültigen Materialpreisen und Löhnen. Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten behält sich Sun Places das Recht vor, den Wert der Gegenleistung an die von ihr zu erbringende Leistung angemessen anzupassen entsprechend etwaigen Kostensteigerungen aufgrund von Mehrkosten für Material, Lohn oder sonstigen Nebenkosten. Diese Preiserhöhung ist allerdings nur zulässig bis zu einer Erhöhung von maximal 5% des vereinbarten Preises.
5. Kunden aus EU-Staaten kann nur dann eine Rechnung ohne Ausweisung von Umsatzsteuer gestellt werden, wenn sie ihre Umsatzsteueridentifikations-Nummer Sun Places vor Rechnungsstellung bekanntgegeben haben, so dass Sun Places die Möglichkeit zur Überprüfung über das Bundeszentralamt für Steuern hatte.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Die Lieferung erfolgt nur gegen Vorkasse, es sei denn es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Alle Zahlungen sind entsprechend den getroffenen Vereinbarungen ohne jeden Abzug frei an die von Sun Places vorgesehene Zahlstelle zu leisten.
3. Zahlungen können wahlweise auch auf das bereitstehende Treuhandkonto geleistet werden.
Hierfür erhebt Sun Places eine Gebühr vom Kunden in Höhe von einmally 0,2% des jeweils zu zahlenden Bruttokaufpreises. Fällt auf den Kaufpreis in dem jeweiligen Fall keine Mehrwertsteuer an, fällt die Gebühr in Höhe von 0,2% des jeweils zu zahlenden Mehrwertsteuerfreien Kaufpreises an. Der jeweilige Betrag wird von Sun Places berechnet und in der Rechnung als gesonderter Posten ausgewiesen. Die Gebühr ist in Vorkasse zu zahlen.
Wenn die Einzahlung auf das Treuhandkonto erfolgt, wird das Geld vom Treuhänder an Sun Places erst freigegeben, wenn und soweit eine schriftliche vom Kunden unterzeichnete Bestätigung des Erhalts der Lieferung dem Treuhänder zugeht. Der Zugang ist möglich per Telefax, als eingeschannter Anhang zu einer E-Mail oder persönliche Übergabe. Der Kunde ist verpflichtet unmittelbar nach Erhalt der Ware den Erhalt dem Treuhänder anzuzeigen. Diese Anzeige hat zu erfolgen mit dem von Sun Places zur Verfügung gestellten Formularvordruck.
4. Der Kunde hat die gegebenenfalls anfallenden Bankgebühren für die Überweisung/den Zahlungsauftrag zu 100% zu tragen und dies dementsprechend bei der ausführenden Bank zu veranlassen. Die Gebühren werden nicht zwischen der Sun Places und dem Kunden aufgeteilt.
5. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn Sun Places innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.
6. Wird die Lieferung ohne Verschulden der Sun Places verzögert, sind die Zahlungen so zu leisten, als ob die Verzögerung nicht eingetreten wäre.
8. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er unbeschadet aller anderen Rechte der Sun Places ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, soweit nicht Sun Places einen höheren Schaden nachweist.
9. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so kann Sun Places vom Vertrag zurücktreten und/oder die Ware anderweitig verkaufen.
10. Die Erfüllung aller Verpflichtungen der Sun Places gegenüber dem Kunden ist von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden gegenüber Sun Places abhängig.
11. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn die Aufrechnungslage ist nachweislich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
12. Soweit ältere Schulden vorhanden sind, rechnet Sun Places Zahlungen zunächst auf diese an und zwar zunächst auf Kosten, dann Zinsen, dann die Hauptforderung. Eine gegenteilige Bestimmung der Zahlung durch den Kunden steht dem nicht entgegen.
13. Falls Teilzahlungen vereinbart sind wird dann die Gesamtforderung der Sun Places sofort fällig, wenn der Kunde mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder seine Zahlungen einstellt oder eine Überschuldung vorliegt oder die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt. Sun Places ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Lieferung

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich zwischen dem Kunden und Sun Places vereinbart wurden.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, alle Genehmigungen erteilt sowie sämtliche vom Kunden beizubringende Unterlagen, Zahlungen und Sicherheiten termingemäß bei Sun Places eingegangen sind. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle termingerecht erfüllt sind.
3. Ist Sun Places an der rechtzeitigen Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen durch Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen Transportbehinderungen, Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Maßnahmen oder Verordnungen oder den Eintritt sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb ihres Willens liegen, gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Das gleiche gilt, wenn derartige Störungen bei Lieferanten der Sun Places oder deren Unterenlieferanten eintreten.
4. Der Kunde kann eine Vertragsstrafe nur dann verlangen, wenn diese gesondert vereinbart wurde. Ansprüche für Schäden, die der Kunde auch aus einer verspäteten Lieferung erleidet, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, bei Zusage oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.
5. Der Kunde trägt die Mehrkosten einer durch ihn verursachten Unterbrechung oder Verzögerung der Sun Places obliegenden Arbeiten.
6. Verzögert sich der Versand aus von Sun Places nicht zu vertretenden Gründen, so ist Sun Places berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr des Kunden einzulagern und Ersatz der entstehenden Kosten zu verlangen. Sun Places ist berechtigt, eine Versicherung gegen Lagerrisiken zu Lasten des Kunden abzuschließen.
7. Falls es Sache des Kunden ist, die Transportmittel für die Abholung bereitzustellen und er dies zu der vertraglich vorgesehenen Zeit nicht bewirkt, wird Sun Places von ihrer Lieferpflicht durch Einlagerung und Versicherung der Liefergegenstände auf Kosten und Risiko des Kunden frei.
Die Spediteur-Übernahmebescheinigung gilt als Beleg für die vertragsgemäße Lieferung.
8. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
9. Soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist, obliegt die Wahl des Transportmittels der Sun Places.
10. Wird die Ware geliefert, so schließt Sun Places für diese eine Transportversicherung ab. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.
Ist Abholung durch den Kunden vereinbart, so obliegt es ihm, eine Transportversicherung für die Ware abzuschließen oder nicht. Die Kosten für eine vom Kunden gegebenenfalls abgeschlossene Transportversicherung trägt dieser selbst.

§ 7 Selbstbelieferungsvorbehalt

1. Die Lieferung der Ware durch Sun Places an den Kunden steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Dies gilt soweit die Sun Places nachweisen kann, dass ein gleichwertiges Deckungsgeschäft mit einem anderen Lieferanten abgeschlossen war. Ein weitergehendes Beschaffungsrisiko wird von der Sun Places nicht übernommen.
2. Die Sun Places wird die Nichtbelieferung durch eigene Lieferanten dem Kunden unverzüglich anzeigen.
3. Wenn sich die Lieferung aus diesen Gründen um mehr als 2 Monate verzögert, sind der Kunde und Sun Places berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.
4. Eine von Sun Places schuldhaft herbei geführte Nichtbelieferung berechtigt die Sun Places nicht zum Rücktritt.
5. Bereits geleistete Zahlungen des Kunden wird die Sun Places unverzüglich zurückerstateten.
6. Eine Vertragsstrafe entsteht nicht.
7. Schadensersatzansprüche entstehen nur wenn die Ursache des Verzuges auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sun Places beruht.
8. Ist nur ein Teil der Lieferung betroffen, beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf diesen Teil, es sei denn, die restliche Vertragserfüllung wäre für ihn ohne Interesse.

§ 8 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Systemhaus verlässt oder dem Kunden ab Systemhaus zur Verfügung gestellt wird. Befindet sich die Ware zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits in einem Lager, geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Lager verlässt oder dem Kunden im Lager zur Verfügung gestellt wird.
2. Wenn Abholung durch den Kunden vereinbart ist, ist dies verpflichtend, den Liefergegenstand innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Abholbereitschaft durch Sun Places abzunehmen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt für Ware, die die Sun Places verkauft

1. Die gelieferten beziehungsweise abgeholten Liefergegenstände bleiben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bis zur vollständigen Bezahlung aller der Sun Places aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehenden und künftig entstehenden Forderungen Eigentum der Sun Places.
2. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum der Sun Places unentgeltlich.
3. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
4. Für den Fall einer Weiterveräußerung der Ware –gleich in welchen Zustand- oder der daraus vom Kunden hergestellten Ware oder deren Einbau oder Verarbeitung aufgrund eines Werk- oder Dienstvertrages tritt der Kunde der Sun Places mit Abschluss des Vertrages bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen der Sun Places gegen den Kunden die ihm aus dem Weiterverkauf entstandenen und noch entstehenden Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab bis zur Höhe der Ansprüche der Sun Places gegen den Kunden. Weiter verpflichtet sich der Kunde, der Sun Places auf Verlangen den Namen der Drittschuldner und die Höhe seiner Forderung gegen diese mitzuteilen.
5. Solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt und in seinen Vermögensverhältnissen keine nachteilige Änderung eintritt, wird Sun Places die abgetretenen Forderungen nicht einziehen.
6. Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Kunde bei der Begründung eines den Bestimmungen seines Landes entsprechenden Sicherheitsrechts für die Sun Places mitzuwirken.
7. Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware muss der Kunde auf den Eigentumsvorbehalt hinweisen und Sun Places unverzüglich benachrichtigen. Etwaige Kosten und Schäden trägt der Kunde.
8. Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche den Sun Places gegen den Kunden um mehr als 20%, so ist Sun Places auf Verlangen des Kunden verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach Wahl von Sun Places freizugeben.

§ 10 Eigentumsvorbehalt für von der Sun Places gekaufte Ware

Für den Fall, dass die Sun Places Ware kauft von einem Kunden, ist ein über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehender erweiterter beziehungsweise verlängerter Eigentumsvorbehalt unwirksam.

§ 11 Gewährleistung

1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferer beziehungsweise Spediteur unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Die Anzeige welcher Mangel genau vorliegt ist auf dem Frachtbrief zu verzeichnen. Zusätzlich sind die Mängel per Fotografien zu dokumentieren und diese unverzüglich an Sun Places zu übermitteln
Unterlässt der Besteller diese Anzeige auf dem Frachtbrief, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 f. HGB.
Entdeckt der Kunde einen verborgenen Mangel erst nach der ersten Untersuchung, muss er ihn nach Entdeckung unverzüglich anzeigen.
2. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, sind die Ansprüche des Kunden nach Wahl der Sun Places auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre, gerechnet vom Tage des Gefahrübergangs an.
4. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Liefergegenstand nachweisbar in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder seine Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Der Kunde hat den Nachweis zu führen.
5. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde der Sun Places die nach dessen billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist Sun Places von der Mängelbeseitigung befreit.
6. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Mängelbeseitigung zweimal fehl, hat der Kunde nach seiner Wahl das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
7. Mängelansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Lieferung beziehungsweise Abholung der Ware.
8. Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder solcher Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Durch etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten werden Mängelansprüche ausgeschlossen.
9. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere wegen Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Sun Places sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eventuelle Schadensersatzansprüche für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Solche weitergehenden Ansprüche verjähren ebenfalls nach 2 Jahren.
10. Eventuelle Schadensersatzansprüche für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten dürfen die Höhe des jeweiligen Stammkapitals der Sun Places nicht überschreiten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gehaftet wird.
11. Für den Fall, dass die Ware beim Erhalt Mängel aufweist, muss diese trotzdem vom Kunden angenommen werden. Mängel berechtigten den Kunden nicht dazu, die Ware nicht anzunehmen. Sun Places muss sich nach Anzeige des Mangels auf vorgenannte Art und Weise um die Mängelbehebung kümmern.
Außerdem muss auch in einem solchen Fall die in § 5 Nr. 3 dieser AGB erläuterte Bestätigung des Erhalts der Lieferung vom Kunden an den Treuhänder unverzüglich erfolgen.

§ 12 Rücktritt

1. Neben den bei anderen Punkten schon eingeräumten Rücktrittsrechten stehen der Sun Places weitere Rücktrittsrechte zu.
2. Die Sun Places ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Erfüllung des Vertrages aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen unmöglich wird.
3. Die Sun Places ist ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn bei Vertragsschluss unvorhersehbare Ereignisse die Vertragsverhältnisse später so grundlegend ändern, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

§ 13 Montage

Die Module können nur von einem Fachunternehmen unter Berücksichtigung der entsprechenden statischen Planung, der vom Hersteller gegebenen Informationen und der gesetzlichen Vorschriften montiert werden. Eine Haftung für die Montage, Montagehinweise oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

§ 14 Haftung

1. Soweit vorstehend nicht anderes bestimmt ist, sind Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Sun Places ausgeschlossen.
2. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Sun Places oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Sun Places beruhen.
3. Der Ausschluss gilt auch nicht für Schäden aus Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Sun Places oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Sun Places beruhen.

§ 15 Benachrichtigung nach § 33 BDSG

Sun Places speichert zu Zwecken der Vertragsverwaltung, Abrechnung und statistischen Auswertung personenbezogene Daten des Kunden wie Name, Adresse, Bankverbindung sowie Daten aus der Vertragsdurchführung elektronisch.

§ 16 Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Wenn Teile dieser AGB ungültig sind oder geltendem Recht widersprechen, so werden die übrigen Klauseln hiervon nicht berührt.
2. Erfüllungsort der Sun Places ist Eppenberg. Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand ist Koblenz.